

Liebe Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft,

es kommt wiederholt zu Irritationen bei der Abarbeitung von Anträgen zur Gewährung einer Zuwendung (5 bzw. 8 €-Regelung). Hierzu möchten wir folgende Maßnahmen erläutern:

1. Stellt der Waldbesitzer fest, dass sein Bestand durch Borkenkäferbefall geschädigt ist und geerntet werden muss, so kann er einen o.g. Antrag stellen. Hierzu sind bestimmte Unterlagen vorzulegen, die in dem Antrag näher erläutert werden. Dieser Antrag wird über den Forstbetriebsbeamten/-in an das Forstamt nach Kontrolle übersandt.
2. Durch das Forstamt wird ein Bewilligungsbescheid erstellt, wenn alle Unterlagen vorhanden sind und Mittel hierfür bereitgestellt werden können. In diesem Bescheid steht zum einen der **Bewilligungszeitraum von - bis und der Beginn der Maßnahme von - bis**. Ebenso steht in diesem Bescheid, bis wann der **Schlußverwendungsnachweis** vorzulegen ist.
3. Wird die bewilligte Maßnahme durch den Waldbesitzer abgeschlossen, muss wie oben beschrieben ein Schlußverwendungsnachweis erstellt werden. Als Nachweis der geernteten Mengen dient ausschließlich ein Harvestermaß, ein Werkseingangsmaß oder eine Gutschrift durch den Käufer des Holzes (Sägewerk, WBH, HKS usw.). Wichtig ist hierbei, dass diese Maße in dem Zeitfenster des Beginnes und Ende der Maßnahme gemäß Bewilligungsbescheid liegen. Alle was vor dem Datum oder nach dem Datum eingereicht wird, kann nicht berücksichtigt werden. **Das ist „Wichtig“**.
4. Wir möchten Sie bitten, wenn Anträge gestellt werden müssen, diese über die Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass diese formgerecht erstellt werden, diese an den Forstbetriebsbeamten/-in überstellt und die Schlußverwendungsnachweise konform mit den zur Verfügung stehenden Aufmaßen abgeschlossen werden können. Hierzu ist natürlich erforderlich, dass die Unterlagen für die Beantragung der Förderung, der Bewilligungsbescheid und für den Schlußverwendungsnachweis erforderlichen Aufmaße dem Geschäftsführer zugänglich gemacht werden. Damit erreichen Sie, dass es im Nachhinein keine unnötigen Schwierigkeiten gibt.
5. Sollten noch Fragen sein, bitte unbedingt sich an den Geschäftsführer der FBG wenden.

Mit freundlichem Gruß

Dönneweg